



2013.03456

**LE CONSEIL D'ETAT  
DER STAATSRAT**

IN SACHEN

EINSPRACHE VOM 12. JUNI 2013

**VON DER GEMEINDEVERWALTUNG SALGESCH**

GEGEN DEN STAATSRATSENTSCHEID VOM 24. APRIL 2013

BETREFFEND DEN REBBAUSEKTOREN

**Eingesehen**

- das Gesetz vom 8. Februar 2007 über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (GLER);
- die Verordnung vom 17. März 2004 über den Rebbau und den Wein (RWW);
- das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG);
- das am 5. März 2008 an das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung übermittelte Vorprojekt;
- das durch den Staatsrat am 19. August 2008 genehmigte Projekt;
- die öffentliche Einsichtnahme vom 19. Oktober bis zum 18. November 2009;
- die Einsprache von der Erbgemeinschaft Santino Caldelari, Arno, Boris und Reto Caldelari vom 13. November 2009;
- die Einsprache von Frau Rita Caldelari vom 13. November 2009;
- die Einsprache von den Herren Aldo, Bruno und Martin Caldelari sowie von Frau Chiara Deleornadis vom 13. November 2009;
- die Einsprache vom Herrn Emil Cina-Zufferey vom 27. November 2009;
- die Vormeinungen der Gemeindeverwaltung von Salgesch vom 7. April 2010 und vom 20. August 2010;
- der Staatsratsentscheid vom 24. April 2013;
- die Einsprache von der Gemeindeverwaltung Salgesch vom 12. Juni 2013;

## erwägend

### A. Kontext

#### 1. Gesetzliche Grundlagen und Ziele

Das GLER sowie die RWV mit den Abänderungen vom 20. Juni 2007 und 23. September 2009 legen den rechtlichen Rahmen für die Sortenbewirtschaftung im Walliser Rebberg fest. Dieses Gesetz sieht des Weiteren die Weiterentwicklung der Ausgestaltung der Rebbausektoren in Hinblick auf die bevorstehende Aufhebung des Staatsratbeschlusses vom 3. Oktober 1980 betreffend der Abgrenzung der Rebbauzonen vor.

Das Ziel der Verfeinerung der Rebbausektoren besteht darin, die Qualität der AOC-Weine aus dem Wallis stets zu verbessern. In diesem Zusammenhang sollen die im Laufe der Jahre erworbenen neuen Erkenntnisse und Erfahrungen zur Anpassung der Sortenbepflanzung an das Potential der einzelnen Terroirs herangezogen werden, damit in jedem Sektor „die am besten angepasste Rebsorte am richtigen Ort angepflanzt wird“. Die Rebbausektoren stellen ein anpassungsfähiges Instrument für die Sortenbewirtschaftung dar und müssen mindestens einmal alle zehn Jahre überprüft werden (GLER, Art. 29, Abs. 3).

#### 2. Die bei der Verfeinerung betrachteten Elemente

Beim vorliegenden Dossier wurden folgende Elemente berücksichtigt:

- die Umstellung der Weinberge ab 2003 zugunsten einheimischer und traditioneller Rebsorten (Arvine, Cornalin, Humagne, Amigne, Syrah, ...);
- die zwischen 2004 und 2007 durchgeführte Terroirstudie, welche wissenschaftliche Informationen über die Bodenbeschaffenheit und das Klima der Walliser „Terroirs“ liefert;
- die Vormeinung der Branchenorganisation der Weinwirtschaft (BWW).

### B. Behandlung der Einsprache

#### 1. Formelles

Der Staatsratentscheid von 24. April 2013 betreffend die Rebbausektoren wurde der Gemeindeverwaltung Salgesch am 15. Mai 2013 zugestellt. Die Einsprache der Gemeindeverwaltung vom 12. Juni 2013 (Poststempel: 13. Juni 2013) gegen den obgenannten Entscheid erfolgte innerhalb der Einsprachefrist (14. Juni 2014) und ist somit rechtsgültig.

#### 2. Rechtliches

In ihrer Vormeinung von 7. April 2010 fordert die Gemeindeverwaltung: *„Die im Sektor A angepflanzten Rebsorten Ancellotta, Cabernet Sauvignon, Syrah, Cornalin du Valais und Sylvaner (Gros-Rhin) müssen als angepasste Rebsorten qualifiziert werden.“* Die Gemeindeverwaltung Salgesch begründet ihre Forderung wie folgt:

- *„Die Weinbaukommission hat nach Rücksprache und Diskussion mit den betroffenen Einsprechern und in Anbetracht der geringen angepflanzten Menge die im Sektor A angepflanzte Rebsorten Ancellotta, Cabernet Sauvignon, Syrah, Cornalin du Valais und Sylvaner Gros-Rhin als angepasste Rebsorten qualifiziert. Der Gemeinderat hat sich dieser Ansicht an seiner Sitzung vom 16. März 2010 angeschlossen.“*
- *„Im Sektor A darf es keine X=schlecht angepasste Rebsorten geben und die Spezialitäten müssen angepasst (aufgewertet) werden.“*

In ihrer Einsprache vom 12. Juni 2013 schreibt die Gemeindeverwaltung Salgesch:

- *„Der Forderung, die Rebsorten Ancellotta, Cabernet Sauvignon, Syrah, Cornalin du Valais und Sylvaner (Gros-Rhin) auf „angepasst“ zu erhöhen, wurde nicht vollumfänglich Rechnung getragen. Dies ohne jegliche Begründung.“*

- *Klimatische Veränderungen sowie technische Weiterentwicklungen dieser Reb-Setzlinge erlauben einen qualitativ hochstehenden Anbau dieser Rebsorten auch im genannten Rebsektor A. Die abgewerteten Rebsorten wurden in den letzten Jahren in entsprechend kleinere Mengen bereits angepflanzt, mit dem Ergebnis, dass der Ausbau der Traube und Reife einer Pflanze im Rebsektor A, einer Pflanze aus den Sektoren B bis D, in keiner Weise nachstehen.“*

Die durch die Gemeindeverwaltung Salgesch eingebrachten Argumente werden wie folgt beantwortet:

#### 2.1 Nicht Aufwertung der Rebsorten Cabernet Sauvignon, Cornalin du Valais und Syrah

Im Rebbausektor A sind die Rebsorten Cornalin du Valais und Cabernet Sauvignon laut dem kantonalen Rebbergregister nicht angebaut. Am 15. September 2010 wurde im Rahmen einer Ortsschau festgestellt, dass die laut dem Rebbergregisterauszug vom 20. Juli 2010 mit Cornalin bepflanzte Parzelle nicht mit Cornalin du Valais sondern mit einer unbekannt roten Rebsorte (Beilage 1) bepflanzte ist. Die mit Cabernet Sauvignon bepflanzte Parzelle befindet sich im Rebbausektor B und war irrtümlicherweise im Rebbergregister in Sektor A eingetragen. Dieser Sachverhalt gilt heute immer noch (Beilage 2). Im Rahmen der Rebbausektoren-Projekte werden nur die Rebsorten qualifiziert, die tatsächlich angebaut sind. In Falle der Rebsorten Cabernet Sauvignon und Cornalin du Valais im Rebbausektor A ist diese Bedingung nicht erfüllt.

Syrah wird im Rebbausektor A grundsätzlich als schlecht angepasst qualifiziert. In der Fussnote jedoch wird zwischen den Orten Schanderang und Schachtelar unterschieden. Der Syrah im Orte Schanderang gilt als erlaubte Rebsorte. Hingegen gilt er im Orte Schachtelar als schlecht angepasste Rebsorte. Die im Herbst 2010, 2011 und 2012 in Schanderang durch das Weinbauamt durchgeführten Reifekontrollen zeigen, dass dieser Standort ein klimatisches Grenzgebiet für den Anbau von Syrah darstellt (siehe die untenstehende Tabelle). Bei den letzten Reifekontrollen erreichte jeweils die Syrah in Schanderang gerade die Mindestanforderung für die AOC, sprich 83° Oe, oder lag knapp darüber.

**Tab. 1. Zusammenfassung von ausgewählten Erntenangaben für die Jahre 2010 bis 2012**

	Weinbaujahr		
	2010	2011	2012
Letzte Reifekontrolle durch das Weinbauamt in Schanderang	21. Oktober	12. Oktober	16. Oktober
Natürlicher Zuckergehalt bei der letzten Reifekontrolle im Schanderang	84.7° Oe	83° Oe	83° Oe
Zeitpunkt der Weinlese im Schanderang	Zwischen dem 21. und dem 22. Oktober	Zwischen dem 12. und dem 18. Oktober	Am 23. Oktober
Durchschnittl. Zuckergehalt der Sorte Syrah in Salgesch <sup>1</sup>	94.1° Oe	97.1° Oe	93.1° Oe
Durchschnittl. Zuckergehalt der Sorte Syrah in Wallis <sup>1</sup>	94.5° Oe	96.9° Oe	92.5° Oe
Natürlicher Mindestzuckergehalt für AOC <sup>2</sup>	83° Oe		

<sup>1</sup> aus den Weinernteberichten der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

<sup>2</sup> aus der Verordnung vom 17. März 2004 über den Rebbau und den Wein (Art. 41 Abs. 1)

Ein mehrjähriger Vergleich anhand der Angaben der offiziellen Kontrolle der Weinlese durch das Weinbauamt war leider nicht möglich. Es konnte keinen Zusammenhang zwischen den Erntenangaben und den entsprechenden Parzellen hergestellt werden. Aufgrund dieser Informationen ist eine Aufwertung des Syrah von „schlecht angepasst“ auf „erlaubt“ nicht begründet.

## 2.2 Aufwertung der Rebsorten Ancellotta und Sylvaner

Die Fläche der Rebsorte Ancellotta beträgt im Rebbausektor A laut dem Rebbergregisterauszug vom 20. Juli 2010 663 m<sup>2</sup>. Im Jahre 2009 und 2010 erreichte der Zuckergehalt dieser Parzelle 97,4° Oe und liegt somit deutlich über die AOC-Mindestanforderung (83° Oe). Dieser hohe Zuckergehalt ist zum Teil auf die geringe Ertragsmenge (0,86 kg/m<sup>2</sup> bez. 0,45 kg/m<sup>2</sup>) zurückzuführen. Bei höheren Erträgen (1,2 kg/m<sup>2</sup>) ist es fraglich, ob die phänologische Reife erreicht werden kann, was sich auf die Qualität der Gerbstoffe im Wein als schlecht erwiesen kann. Die Rebsorte Ancellotta nimmt im Walliser Rebberg eine Fläche von ca. 19 ha (0,8 ha in Salgesch) ein und wird ausschliesslich für Assemblagen verwendet. Aus diesen Gründen darf der Ancellotta von „schlecht angepasst“ auf „erlaubt“ aufgewertet werden.

Im 2010 waren im Sektor A zwei Parzellen mit Sylvaner bepflanzt. Gemäss der RWV (Art. 11, Absatz 3) haben die Weine dieser Rebsorte aus dem Sektor A keinen Anspruch auf die AOC Bezeichnung. Diese Massnahme wurde damals getroffen, als das Angebot von Johannisberg grösser war als die Nachfrage. Somit wurde die Produktion künstlich in Grenzen gehalten. Heutzutage ist diese Massnahme nicht mehr gerechtfertigt. Aus diesem Grund ist eine Aufwertung der Rebsorte Sylvaner von „schlecht angepasst“ auf „erlaubt“ möglich.

## 2.3 Klimatische Veränderungen sowie technische Weiterentwicklungen dieser Reb-Setzlingen

Untersuchungen an den Weinreben haben eine Verfrühung für die Vollblüte von 25.5 Tagen ergeben (Defila C, 2003. Klimaerwärmung und Phänologie der Weinrebe. Schweiz. Z. Obst-Weinbau, Nr. 20/3, 9-11). Diese Verfrühung wird grösstenteils auf die Klimaerwärmung der letzten Jahrzehnte zurückgeführt. Dabei gibt es grosse regionale und phasenbedingte Unterschiede. Diese Verfrühung der Vollblüte bei der Weinrebe ist in der Region Westschweiz/Wallis am geringsten. Im Rahmen dieser Studie wurde ebenfalls eine Verfrühung bei der Weinlese von ein bis drei Wochen festgestellt. Auch hier gab es grosse regionale Unterschiede.

Trotz der Klimaerwärmung der letzten Jahrzehnte muss man nicht vergessen, dass das Klima unserer Gegend eine grosse Variabilität ausgesetzt ist. Nebst dem Langzeittrend ist unser Klima durch eine Aufeinanderfolge von wärmeren und kühleren Wetterperioden gekennzeichnet. Günstige Perioden für den Weinbau, wie wir sie seit den letzten Jahren kennen, sind in der Vergangenheit bereits vorgekommen. Die vorangehenden und nachfolgenden Perioden waren aber jeweils ungünstiger für den Weinbau. Aus diesem Grund muss man bei der Rebsortenbewirtschaftung vorsichtig bleiben, insbesondere bei der Änderung des Rebsortenbestandes mit klimatisch anspruchsvollen Rebsorten, d.h. spätreifenden Rebsorten (Spring J-L, 2013. Climat et phénologie de la vigne: 88 ans d'observations au centre de recherche ACW de Pully. Journée d'information viticole, Palais de Beaulieu, Lausanne).

## C. Schlussfolgerung

**entscheidet**

**DER STAATSRAT**

1. **DIE EINSPRACHE DER GEMEINDEVERWALTUNG SALGESCH WIRD ABGELEHNT.**
2. **DER STAATSRATSENTSCHEID VOM 24. APRIL 2013 WIRD BESTÄTIGT.**
3. **DAS PROJEKT DES REBKATASTERPLANS DER GEMEINDE SALGESCH FÜR IHRE REBBAUSEKTOREN B, C UND D IST HOMOLOGIERT.**
4. **DIE REBBAUSEKTOREN B, C UND D TRETEN SOFORT IN KRAFT.**

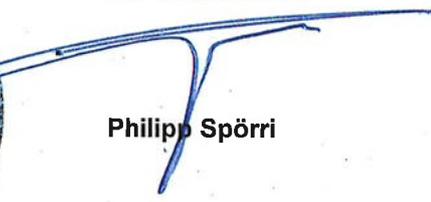
Gegen diesen Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen nach dessen Eröffnung ein Regress gemäss Art. 104 GLER erhoben werden. Dieser ist an die kantonale Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen, Postfach 169, 3945 Gampel, schriftlich in so vielen Doppeln einzureichen, als Interessierte bestehen. Die Beschwerdeschrift hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren. Eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den 28. August 2013.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident  
  
Maurice Tornay



Der Staatskanzler  
  
Philipp Spörri

Eröffnet am

**Beilagen**

- Beleg Nr. 1
- Beleg Nr. 2

**Verteiler**

Einschreiben:

- an dem Gemeinderat von Salgesch

In einem gewöhnlichen Umschlag, zur Information:

- an die Branchenorganisation der Walliser Weinwirtschaft (BWW)
- an das kantonale Weinbauamt